



Eigenbetriebsatzung Stadtwerke ^{PLUS} der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

§§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2024

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen Stadtwerke, Baubetriebshof, Brentanoscheune und Freibad Hallgarten werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 - a) Betriebszweig Stadtwerke: Sicherstellung der öffentlichen Abwasserversorgung im Stadtgebiet
 - b) Betriebszweig Baubetriebshof: Sicherstellung der öffentlichen Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet
 - c) Betriebszweig Freibad: Betrieb des Freibades Hallgarten
 - d) Betriebszweig Brentanoscheune: Organisation der Nutzung der Brentanoscheune
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke ^{PLUS}

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 952.258,37 Euro.

Vom Stammkapital werden zugeordnet:

1. dem Betriebszweig Stadtwerke 500.000,00 Euro
2. dem Betriebszweig Baubetriebshof 25.564,59 Euro
3. dem Betriebszweig Brentanoscheune 350.000,00 Euro
4. dem Betriebszweig Freibad Hallgarten 76.693,78 Euro

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht für jeden Betriebszweig (s. § 3 Nr 1 bis 4) aus zwei Betriebsleitern und zwar der kaufmännischen und der technischen Betriebsleitung
- (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.



§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung nach § 4 vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Der Magistrat regelt in der Geschäftsordnung der Betriebsleitung deren Vertretung in Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung.

§ 6 Weitere Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Abweichend von § 9 des Eigenbetriebsgesetzes entscheidet die Betriebsleitung über Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst mit Ausnahme der Mitglieder der Betriebsleitung und der Beamtinnen und Beamten.
- (2) Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten nimmt die Betriebsleitung wahr.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über den Verzicht von Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Wert von 3.000 Euro im Einzelfall.

§ 7 Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
 2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in ihrer oder seiner Vertretung ein von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 3. zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter die oder der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete, sofern dieser nicht bereits gem. Pkt 2 die ernannte Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist
 4. zwei Mitglieder des Personalrats sowie
 5. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen (sog. Sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner)
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 6 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes) vertreten lassen.

§ 8 Abgrenzung der Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission entscheidet in den ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten und über

1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 10.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.

§ 9 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, wenn deren Betrag 10.000 Euro im Einzelfall übersteigt.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für die Entscheidung über die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören und deren Wert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt.

§ 10 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, § 12 EigBG sind besonders zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 08.10.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am 08.10.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 09.10.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister